
Eckpunktepapier der dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. zur Einführung der inklusiven Beschulung in Niedersachsen

Vorbemerkung

Die dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. steht der inklusiven Beschulung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Art. 24 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgeschlossen und positiv gegenüber. Dies soll durch das nachfolgende Eckpunktepapier verdeutlicht werden.

In unserer Stellungnahme zur Einführung der sonderpädagogischen Grundversorgung als inklusive Beschulungsmaßnahme hat die dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. deutlich gemacht, dass die geplante Einführung der sonderpädagogischen Grundversorgung ab 2012/13 hinsichtlich der Bedingungen und Aufgabenbereiche von Sonderpädagogik insbesondere der Sprachbehindertenpädagogik in Grundschule keine ausreichende Maßnahme darstellt, den Bereich der weiterführenden Schule nicht berücksichtigt und unserer Meinung nach zu Lasten der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Lehrkräfte geht.

Der Leitgedanke des hier vorliegenden Eckpunktepapiers ist der Erhalt der fachlichen Kompetenz der Sprachbehindertenpädagogik zum Wohle aller betroffenen Kinder und Jugendlichen in Schule und begründet sich im Zusammenspiel mit allen anderen sonderpädagogischen Fachrichtungen. Wenn auch finanzielle Überlegungen bei der Einführung der inklusiven Beschulung laut UN-Konvention keine Rolle spielen dürfen, sieht die dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. selbstverständlich die Nöte der niedersächsischen Landesregierung. Aus diesem Grund schlägt die dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. die Einführung eines vernetzten multiprofessionellen Kompetenzzentrums vor, aus dem heraus gebündelt eine sonderpädagogische Versorgung je nach Bedarf für die Regelschulen zur Verfügung steht. Dabei respektiert die dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. selbstverständlich die Eigenständigkeit sowie die Überlegungen der anderen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Mit diesem Papier möchte die dgs-Landesgruppe Niedersachsen e.V. Eckpunkte zu einer gelingenden inklusiven Beschulung skizzieren, um damit auch den Anspruch einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Kultusministerium zu verdeutlichen.

1. Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zur inklusiven Beschulung in Niedersachsen sollte die Einrichtung eines „Round table“ sein, an dem alle wesentlichen Fachverbände der Sonderpädagogik, der Regelschulen sowie der Elternverbände teilnehmen. Allerdings sollte dieser Kreis hinsichtlich der Teilnehmerzahl stark begrenzt bleiben, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten. In diesem Kreis könnte ein landesweiter niedersächsischer Aktionsplan für einen realistischen Zeitraum erarbeitet, sowie Vorschläge und Kompromisse zur Einführung der inklusiven Beschulung auf ihre Praktikabilität hin diskutiert werden.
2. Um einen allmählichen Übergang vom separierenden zum inklusiven Schulsystem zu schaffen, sollten die bestehenden Förderschulen klare Aufgabenbereiche zugewiesen bekommen, aber auch erträgliche rechtliche Möglichkeiten zur Umgestaltung im Sinne multiprofessioneller Kompetenzzentren. Wichtig wäre dabei, dass alle Förderbereiche baldmöglichst niedersachsenweit vertreten und für die Regelschulen abrufbar wären. Zurzeit ist die Versorgung durch Sonderpädagogik nur im Förderschwerpunkt Lernen und ggf. Geistige Entwicklung flächendeckend. Alle anderen Förderschwerpunkte sind eher punktuell in Niedersachsen vorhanden, können somit nicht wirksam im weiterführenden Schulbereich arbeiten oder arbeiten über Mobile Dienste z. T. über große Entfernungen fast ausschließlich im Grundschulbereich.
3. Für einen Übergang vom separierenden hin zum inklusiven Schulsystem sollte die Elternwahlfreiheit für alle Förderbereiche ermöglicht werden, um Eltern die aus ihrer Sicht bestmögliche Förderung ihres Kindes zu ermöglichen. Wenn die Aufgabe einer inklusiven Schule ebenfalls in ihrer Profilbildung bestehen wird, dann werden auch bisher noch skeptische Eltern überzeugende Praxisbeispiele in der inklusiven Schule finden.
4. Um ein inklusives Schulsystem einzuführen sollten die Bedingungen und Aufgabenbereiche für die betroffenen Sonderpädagogen aus den verschiedenen Förderschwerpunkten im Vorfeld klar beschrieben sein.
5. Regionale Gegebenheiten sollten Berücksichtigung finden. Eine gleichmäßige Versorgung z.B. aller Grundschulen mit sonderpädagogischer Versorgung entspricht nicht

den Realitäten, da einzelne Schulen mehr, andere weniger fachspezifische Unterstützung und/oder Beratung benötigen, je nach Einzugsgebiet. Daraus folgt, dass die Versorgung der Regelschulen mit Sonderpädagogik in der Hand der Kompetenzzentren und in Zusammenarbeit mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen liegen muss und das Kultusministerium den Kompetenzzentren eine entsprechende Ausstattung an Lehrerstunden zur Verfügung stellen muss.

6. Um eine günstige sonderpädagogischer Versorgung niedersachsenweit zu erreichen, wäre die Wandlung aller Förderschulen zu multiprofessionellen Kompetenzzentren denkbar. Jedes Kompetenzzentrum sollte personell entsprechend mit den unterschiedlichen sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgestattet sein. Diese Zentren könnten je nach Einwohnerzahl jeweils für einen oder einen halben Landkreis zuständig sein. Mittelfristig würde dies auch zu einer Reduzierung von Förderstandorten führen.
7. Die Anbindung von Förderschullehrkräften an die Kompetenzzentren könnte auch zu einem effektiveren Einsatz derselben führen, da alle Förderschullehrkräfte zumindest in zwei Förderschwerpunkten ausgebildet sind und je nach Erfahrung auch über weitere Kompetenzen im sonderpädagogischen Bereich verfügen und somit entsprechend in den Grundschulen und weiterführenden Schulen nach Bedarf eingesetzt werden könnten, anders als dies bei der bisherigen Zuordnung zu einer Förderschule geschieht.
8. Dem Bereich des Förderschwerpunktes Lernen könnte beispielsweise in den Grundschulen und weiterführenden Schulen in Absprache mit dem zuständigen Kompetenzzentrum die Aufgabe übertragen werden, in den Schulen die notwendigen Lernbedingungen und -voraussetzungen (Ausstattung, Fortbildungen, Beratung, Förderung) für eine inklusive Beschulung zu schaffen.

Jede Schule (je nach Größe) sollte dabei zumindest über das Stundenkontingent einer ½ Förderschullehrkraft mit dem Förderschwerpunkt Lernen als festen Ansprechpartner erhalten. Zusätzliche Stunden orientieren sich dann nach Art und Weise des (festgestellten) Förderbedarfs der Kinder und Jugendlichen und könnten über Mobile Dienste (Sprache, Hören, Sehen usw.) bzw. Stundenzuordnung z. B. im Bereich Geistige

- Entwicklung über die neu entstandenen multiprofessionellen Kompetenzzentren abgedeckt werden. Die Verteilung und Bündelung dieser Stunden obliegt dem zuständigen Kompetenzzentrum.
9. Es muss auch in den Kompetenzzentren die Möglichkeit einer kurzfristigen Beschulung einzelner Kinder und Jugendlicher geben, um beispielsweise spezifische pädagogische und/oder therapeutische Inhalte mit den Kindern zeitlich begrenzt zu erarbeiten z. B. als eine Art zusammengefasster Kurs für Kinder mehrerer Grundschulen.
 10. Zu den zu klärenden Bedingungen einer inklusiven Beschulung gehört auch die Festlegung von Schulabschlüssen bei zielgleicher und zieldifferenter Beschulung. Welcher Ausgleich wird Kindern mit Förderbedarf bei zielgleicher Beschulung gewährt, welche Schulabschlüsse erreichen Kinder bei zieldifferenter Beschulung in den Regelschulen? Hier müssen dringend Antworten erfolgen vor der Einführung der inklusiven Beschulung.
 11. Es muss selbstverständlich auch überlegt werden, welche Aufgaben innerhalb der inklusiven Beschulung über eine Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen und Therapeuten (z.B. Ergotherapie, Sprachtherapie) übernommen werden können. Dieser Punkt ist in die Entwicklung multiprofessioneller Kompetenzzentren einzubinden.
 12. Der Zuständigkeitsbereich der multiprofessionellen Kompetenzzentren muss sich analog zur Zuständigkeit der Grundschulen (Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindergarten, Brückenjahr, allgemeine Sprachförderung vor der Einschulung) auch in den vorschulischen Bereich (Elementarbereich) erstrecken. Das System der allgemeinen Sprachförderung vor der Einschulung muss dazu komplett neu überdacht werden, da bundesweite Untersuchung die momentane Erfolglosigkeit bescheinigen. Der Bereich der vorschulischen Förderung in speziellen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergärten) bleibt davon unberührt. In den Sprachheilkindergärten werden heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Eine Erweiterung auf den Bereich der Frühen Förderung sollte hierzu möglicherweise angedacht werden. Anstrebenswert wäre allerdings die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen allen Kindertagesstätten und den Kompetenzzentren.